

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. Dezember 2021

Nummer 46

INHALT

Tag		Seite
7. 12. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze	830
	20300, 20470 02, 20330 01, 23100, 78310 01, 20411, 20411	

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer Gesetze

Vom 7. Dezember 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ werden die Worte „oder die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Unabhängig davon, ob eine Lage nach Satz 1 oder die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt ist, kann die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen, wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammenstreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. ³Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1“ durch die Worte „Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Dem § 121 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 107 d Abs. 2 finden bis zum 30. Juni 2022 unabhängig davon Anwendung, ob eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. § 52 c wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist eine epidemische Lage nicht festgestellt, so können die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend angewandt werden, wenn der Landtag die Anwendbar-

keit des § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 52 d wird gestrichen.

3. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ jeweils durch das Wort „einzelne“ ersetzt und die Worte „im Jahr 2021“ sowie die Worte „zu einem Zeitpunkt, der näher als acht Monate vor dem von der Landesregierung bestimmten Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen liegt,“ werden gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Ist die Sammlung von Unterschriften für Wahlvorschläge wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich erschwert, so kann das Fachministerium durch Verordnung auch die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für einzelne Neuwahlen und einzelne Direktwahlen absenken.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes

§ 22 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Verfahrensmöglichkeiten bis zum
31. Dezember 2022“.

2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und von einer Erörterung nach § 10 Abs. 7 Halbsatz 1 kann abgesehen werden.“

3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.

4. In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Realverbandsgesetzes

§ 57 a Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), erhält folgende Fassung:

„(1) Es können auch ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung Beschlüsse des Vorstands sowie Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenengesetzes

In § 131 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244),

dieses wiederum geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Änderung
niedersächsischer Rechtsvorschriften
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 wird gestrichen.

2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 25. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

